

BEITRAGSORDNUNG

DER

SHATTERHANDS
RADEBEUL E. V.

§ 1 Allgemeines zur Beitragsordnung

- I. Die Beitragsordnung ergänzt die Vereinssatzung der Shatterhands Radebeul e.V. Sie regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben durch die Shatterhands Radebeul e.V.
- II. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Nach § 10 Abs. VIII der Vereinssatzung legt der Vorstand die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied hat nach § 6 II der Satzung des Vereins die Pflicht einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag für den Verein und dem Beitrag für die jeweilige Abteilung zusammen. Bei der Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der Grundbeitrag nur einmal zu zahlen.
- II. Der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden nach § 10 VIII der Vereinssatzung vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung besitzt ebenfalls das Recht auf Festlegung der Beiträge. Dabei ist immer die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- III. Für die Abteilungen Männer, Frauen und Jugend wird jeweils ein Beitrag erhoben. In der Abteilung Hobby kann eine weitere Abstufung des Mitgliedsbeitrages nach Gruppen erfolgen, wenn die Kosten der einzelnen Gruppen im besonderen Maße variieren. Darüber entscheidet der Vorstand.
- IV. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Der Beitrag wird im ersten Monat des Halbjahres durch den Verein eingezogen. Beim Eintritt während eines Halbjahres in den Verein wird der Beitrag für das jeweilige Halbjahr unmittelbar eingezogen.
- V. Ehrenmitglieder sind nach § 3 VI der Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit.
- VI. Trainingsausfälle berechtigen nicht zur Beitragskürzung. Gezahlte Beiträge werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5 I der Vereinssatzung einbehalten.
- VII. Nach § 5 III der Vereinssatzung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen. Der Verein kann zur Beitreibung ausstehender Zahlungen den Rechtsweg beschreiten. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom ehemaligen Mitglied zu tragen.

§ 3 Ruhende Mitgliedschaft

- I. Bei der Annahme des Antrages auf Ruhende Mitgliedschaft nach § 3 IV der Vereinssatzung durch den Geschäftsführenden Vorstand zahlt das Ruhende Mitglied ausschließlich einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zusätzlich zum Grundbeitrag an den Verein. Besteht zu einer Mitgliedschaft in den Abteilungen Männer bzw. Frauen eine weitere Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung, so ist der ermäßigte Mitgliedsbeitrag nur einmal an die Abteilung Männer bzw. Frauen zu zahlen.

- II. Die Ruhende Mitgliedschaft endet nach der festgelegten Frist, die im Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand bewilligt wurde. Die maximale Laufzeit der Ruhenden Mitgliedschaft ist ein Jahr.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Bei der Annahme des Antrages auf Fördermitgliedschaft nach § 3 V der Vereinssatzung durch den Geschäftsführenden Vorstand zahlt das Fördermitglied den Grundbeitrag sowie mindestens den festgelegten Förderbeitrag an den Verein.

§ 5 Mahngebühren und Streichung

- I. Vom Geschäftsführenden Vorstand können Mahngebühren erhoben werden, wenn der Geschäftsführende Vorstand der Pflicht einer einmaligen Zahlungsaufforderung nachgekommen ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Beiträge ergeht eine schriftliche Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz erster schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, ergeht nach vier Wochen eine zweite schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 3,50 Euro. Die Zahlungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Mahngebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- II. Nach § 14 IV der Vereinssatzung erfolgt die Streichung durch den Geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied seiner Pflicht zu Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Mit einer Streichung erlischt jedoch nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen.

§ 6 Arbeitsstunden

- I. Jedes Vereinsmitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren leistet im Jahr 4 Arbeitsstunden. Als Äquivalent für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Betrag von 8 EUR pro Stunde zu bezahlen. Dieser wird mit der Beitragszahlung des Folgejahres durch den Verein eingezogen.
- II. Einzelheiten dieser gemeinnützigen Arbeit werden in der Arbeitsstundenordnung geregelt.

§ 7 Minderjährigkeit

- III. Für Minderjährige erklären sich die gesetzlichen Vertreter durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bereit, selbstschuldnerisch während der Minderjährigkeit die fälligen Beitragszahlungen zu leisten.
- IV. Für Minderjährige sind Ermäßigungen in den Abteilungen Männer und Frauen zulässig. Bei der Berechnung der Beiträge von Minderjährigen ist das tatsächliche Alter am 1. Januar beziehungsweise 1. Juli maßgebend.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2005 in Kraft, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2016. Änderungen und Ergänzungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beiträge pro Halbjahr

I.	Grundbeitrag für alle Mitglieder des Vereins	15,00 €
II.	Beiträge der einzelnen Abteilungen	
a.	Abteilung Männer:	
	voller Beitrag	45,00 €
	Ermäßigung	20,00 €
	Ruhende Mitgliedschaft	10,00 €
b.	Abteilung Frauen:	
	voller Beitrag	45,00 €
	Ermäßigung	20,00 €
	Ruhende Mitgliedschaft	10,00 €
c.	Abteilung Jugend:	
	voller Beitrag	15,00 €
	Ruhende Mitgliedschaft	5,00 €
d.	Abteilung Hobby	
	Ruhende Mitgliedschaft	5,00 €
	1. Hobby-Mixed (Freitag)	20,00 €
	2. Hobby-Frauen (Mittwoch)	25,00 €
	3. Hobby-Fußball (Freitag)	5,00 €
III.	Mindestbeitrag der Fördermitgliedschaft	5,00 €
IV.	Mahngebühren	
	Mahngebühr einer zweiten schriftlichen Mahnung	3,50 €

Vereinskonto

IBAN: DE02850950047275961005

Bank: VB RB Meißen Großenhain eG

BIC: GENODEF1MEI

Stand: 17.12.2016